



## Einspeisevertrag

zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus **Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak**  
durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (idF „TIWAG“)

### 1. Vertragsgegenstand

- Gegenstand des Einspeise-Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie durch die TIWAG an der vereinbarten Einspeise- stelle (Zählpunkt) der Kundenanlage nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Dauer des Vertrages gegen Bezahlung des vereinbarten Preises die gesamte von der im Antrag genannten Photo- voltaikanlage erzeugte elektrische Energie, abzüglich des Eigenverbrauches seiner Anlage, („Überschussenergie“) in die Bilanz- gruppe der TIWAG einzuspeisen und der TIWAG die Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 exklusiv und voll- ständig elektronisch kostenlos zu überlassen. Mit Zustandekommen des Einspeisevertrages erhält der Kunde zusätzlich eine einmalige Investitionsförderung.

Es gelten jedenfalls die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss des Einspeisevertrags:

- Pro Geschäftspartner darf nur eine Einspeiseanlage von der TIWAG gefördert werden.
- Aufrechte Belieferung der Übergabestelle im Netzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gemäß einem bestehenden FAIRPLUS- oder FAIR Online-Liefervertrag mit der TIWAG.
- Bestand einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung bzw. Nennleistung des Wechselrichters bis max. 5 kWpeak im Netz- gebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH, welche als Ökostromanlage nach § 7 Ökostromgesetz 2012 anerkennungsfähig ist.
- Einspeisung ausschließlich von Überschussenergie.
- Erfüllung der netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen für die Einspeisung und Messung.
- Schriftliche Bekanntgabe der Nutzungskategorie durch den Kunden.
- Errichtung und Inbetriebnahme (Datum der Fertigmeldung) der Photovoltaikanlage im Jahr 2019.

Die TIWAG behält sich die Auswahl der zu fördernden Anlagen sowie Änderungen der Förderungsbedingungen und der Förderhöhe vor. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der Förderungsbedingungen kann nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter der TIWAG oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden. Ändern sich die Voraussetzungen, wird der Kunde die TIWAG darüber informieren. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der vor- zeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 7 hingewiesen. Der Kunde verpflichtet sich, die TIWAG über allfällige Änderungen der Nut- zungsverhältnisse (Nutzungskategorie) zu informieren.

### 2. Preis

Als Preis für die von der TIWAG abgenommene elektrische Energie in jedem Quartal wird der gemäß **§ 41 Ökostromgesetz 2012** **jeweils veröffentlichte Marktpreis\*** vereinbart, der in weiterer Folge, je nach Nutzungskategorie, unterschiedlich verrechnet wird:

**Marktpreis netto ab TT.MM.JJJJ: x,xxx ct/kWh**

Privatkunde ≤ 50% Einspeisung (überwiegend Eigennutzung)	ohne USt.
Unternehmer mit UID-Nummer sowie Privatkunde/Land- und Forstwirt mit Einspeisung > 50%	Übergang der Steuerschuld
Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG	ohne USt.
Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Einspeisung ≤ 50%	zzgl. USt. 12%

Sämtliche im Zusammenhang mit der Netznutzung des Kunden als Erzeuger anfallenden Kosten hat der Kunde selbst zu tragen.

\* Veröffentlicht unter <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>

### 3. Entgeltanpassung

Die TIWAG ist berechtigt, den vereinbarten Preis und die Preisstruktur jederzeit abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung infor- miert die TIWAG den Kunden schriftlich. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zu- gang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von einem Monat folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bis dahin geltenden Preise bestehen.

### 4. Einmalige Investitionsförderung

Mit Zustandekommen des Einspeisevertrages erhält der Kunde zusätzlich eine einmalige Investitionsförderung. Die Höhe der Investi- tionsförderung richtet sich nach der Engpassleistung bzw. Nennleistung des Wechselrichters und beträgt

€ 100,- inkl. USt. pro angefangenem kWpeak für das **erste bis dritte kWp** und  
€ 50,- inkl. USt. pro angefangenem kWpeak für das **vierte bis fünfte kWp**.

Der maximale Förderbetrag beträgt somit € 400,- inkl. USt. Im Falle einer Beendigung des Einspeisevertrages vor Ablauf von 5 Jah- ren ab dem Datum der Auszahlung der Investitionsförderung ist TIWAG berechtigt, die Investitionsförderung anteilmäßig zurückzu- verlangen (20% für jedes verbleibende, ganze Jahr). Dies gilt nicht im Fall einer Beendigung des Liefervertrages oder Einspeisever- trages auf Grund eines Widerspruches des Kunden gegen eine Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. gegen eine Entgel- tanpassung oder der ordentlichen Kündigung des Liefervertrages/Einspeisevertrages durch TIWAG.



## 5. Dauer, Kündigung

Der Einspeisevertrag kommt dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens der TIWAG angenommen wird. Die TIWAG ist zur Ablehnung des Vertragsangebots ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Der Einspeisevertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Beginn der Abnahme von elektrischer Energie durch die TIWAG wird dem Kunden im Rahmen der Annahme des Vertragsangebotes mitgeteilt.

Mit Beginn der Abnahme von elektrischer Energie gemäß diesem Liefervertrag gilt ein allfälliger, vorangehender Einspeisevertrag zwischen dem Kunden und der TIWAG als beendet, soweit er die genannte Übergabestelle (Zählpunkt) betrifft.

## 6. Messung

Die vom Kunden abgegebene Überschussenergie wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers TINETZ-Tiroler Netze GmbH an der vereinbarten Übergabestelle erfasst, wobei diesbezüglich grundsätzlich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die TIWAG kann jedoch die Ausstattung mit Messgeräten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorgeben. Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Überschussenergie.

## 7. Abrechnung im Gutschriftswege

Die Abrechnung der Überschusseinspeisung im Gutschriftswege erfolgt nach Wahl der TIWAG monatlich oder über einen längeren Zeitraum, der jedoch ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreiten darf. Sich aus der Abrechnung ergebende Gutschriften werden dem Kunden binnen 14 Tagen ab Zustellung auf das vom Kunden benannte Konto überwiesen, wobei die TIWAG berechtigt ist die Auszahlung auszusetzen, bis insgesamt ein Gutschriftsbetrag in der Höhe von EUR 10,- erreicht ist.

Ändern sich innerhalb eines Gutschriftszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Einspeisemenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind binnen 1 Monat ab Erhalt schriftlich an die TIWAG zu richten.

Die TIWAG ist berechtigt, die Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem Liefervertrag schuldbeitend zu verrechnen.

## 8. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die TIWAG ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Einspeisevertrag vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere:

- wenn eine der im Punkt 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- wenn der Kunde nicht mehr Betreiber der Photovoltaikanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird,
- wenn der TIWAG kein Anerkennungsbescheid nach § 7 Ökostromgesetz 2012 übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird,
- wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Einspeisevertrag nicht beendet,
- wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in einer die TIWAG beeinträchtigenden Weise verletzt.

## 9. Aussetzung oder Einschränkung der vertraglichen Abnahmepflicht

Die TIWAG ist von der Abnahmepflicht in folgenden Fällen befreit:

- bei höherer Gewalt oder Vorliegen von Umständen, die nicht in ihrem Bereich liegen und die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann,
- wenn aufgrund der Bestimmungen des Netzzugangsvertrages mit dem Kunden eine Aussetzung der Vertragspflichten vereinbart wurde oder der Netzzugang aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigert werden kann oder der Netzzugangsvertrag mit dem Kunden aufgelöst wird,
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder zum Schutz von Personen erforderlich ist.

## 10. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Abnahme bzw. Lieferung von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

## 11. Netzaufwicklung, Herkunftsnachweise

11.1. Die TIWAG wird im Rahmen dieses Vertrags die Angelegenheiten der Netznutzung und der Wechselprozesse nach den Sonstigen Marktregeln und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des Kunden abwickeln. Hierzu erteilt der Kunde eine entsprechende Vollmacht.

11.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer dieses Vertrages, zumindest jedoch für 5 Jahre, die Herkunftsnachweise und jeden weiteren mit der Einspeisung verbundenen Nutzen in Form von Zertifikaten oder Rechten an die TIWAG unentgeltlich zu überlassen und dafür zu sorgen, dass die Herkunftsnachweise auf das Depot der TIWAG bei der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank (oder eines anderen Nachfolgesystems) transferiert werden können. Die TIWAG ist in jeder Hinsicht frei in der Verwertung der übernommenen Energie samt Herkunftsnachweisen.

## 12. Informationspflichten, Datenschutz

- 12.1. Die TIWAG und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass die TIWAG alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen erhält und auch Änderungen unverzüglich bekannt gegeben werden.
- 12.2. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adressen, Bankverbindung oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten der TIWAG bekannt zu geben. Eine Erklärung der TIWAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der TIWAG eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die TIWAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.
- 12.3. Der Kunde erklärt sich bereits mit Unterzeichnung des Antrags damit einverstanden, dass die TIWAG sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Kunden bekannt gegebenen Daten in Erfüllung des Einspeisevertrags verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen übermitteln darf. Weiters erteilt der Kunde die ausdrückliche Zustimmung, dass die TIWAG berechtigt ist, diese Daten, insbesondere die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Anlage sowie Zeit und Ort der Erzeugung zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten und an die von der Energie-Control GmbH verwaltete Herkunftsnachweisdatenbank elektronisch zu übermitteln und/oder von dieser zu empfangen.
- 12.4. Die TIWAG und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- 12.5. Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die TIWAG finden Sie im Informationsblatt Datenschutz als Beilage zu diesem Vertrag.

## 13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Die Förderung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage erfolgt seitens der TIWAG insbesondere zum Zweck der Steigerung der Energieeffizienz und zur Erreichung der im Bundesenergieeffizienzgesetz festgesetzten Effizienzziele. Die Förderung ist daher die Grundlage für die Realisierung der Maßnahme.  
Dementsprechend überträgt der Förderwerber die im Förderantrag näher bezeichnete Energieeffizienzmaßnahme, sodass TIWAG die ausschließliche Verfügungs- und Verwertungsmöglichkeit zukommt, diese Maßnahme im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des EEEffG (Bundesenergieeffizienzgesetz) oder im Sinne allfälliger anderer gesetzlicher oder sonstiger Regelungen, welche zu Energieeinsparungen verpflichtet oder veranlasst, für ihre Zwecke zu verwenden. Insbesondere ist TIWAG berechtigt, diese zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 EEEffG selbst bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (NEEM) zur Anrechnung zu bringen oder im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen samt den gemäß EEEffG für die Übertragung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen an Dritte weiter zu übertragen. Die Energieeffizienzmaßnahme wurde in Österreich und nach dem 31.12.2015 (Inbetriebnahmedatum) gesetzt. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationsanforderungen gem. EEEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden der TIWAG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen des Einspeisevertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insofern nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, als diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen der TIWAG oder ihres Vertreters wirksam sind. Die Unterschrift der TIWAG ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Einspeisevertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Einspeisevertrages davon nicht berührt.
- 13.4. Für alle aus dem Einspeisevertrag entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der TIWAG sachlich zuständige Gericht. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen als vereinbart.
- 13.5. Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von der TIWAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der TIWAG auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Einspeisevertrages oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Einspeisevertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten, die zumindest den Namen und die Anschrift der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit der TIWAG oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Einspeisevertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die TIWAG (Post: Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, E-Mail: sc@tiwag.at; Fax: +43 (0)50607 27050) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird. Ein Konsument kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an die TIWAG zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.